

Wenn man bedenkt, daß in der bis dahin herrschenden Rechtsauffassung der Monarch als der Inbegriff, als die Verkörperung des preußischen Staates angesehen wurde, dann klingt diese Begründung nicht übermäßig überzeugend. Dennoch trifft das Reichsgericht den Kern der Sache. Obwohl der Monarch und mit ihm die Monarchie gegangen waren, hatte sich am Wesen des Staates nichts geändert. Es darf dahingestellt bleiben, ob die Herren des 4. Strafsenats das mit dieser Klarheit erkannt haben oder ob Klasseninstinkt, Erziehung und jahrzehntelange Übung in abstraktem Rechtsformalismus sie befähigten, das im Interesse der von ihnen vertretenen Klasse einzig mögliche Urteil zu fällen.

Von ähnlicher Bedeutung ist der Beschluß des 1. Strafsenats vom 28. April 1919⁴⁾, der dem — wie die juristischen Zeitschriften jener Jahre beweisen — dringenden Bedürfnis nachkam, der deutschen Justiz zu einer dem bürgerlichen Klasseninteresse entsprechenden Stellungnahme zum Rat der Volksbeauftragten und seinen Maßnahmen zu verhelfen.

In der Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Amnestieverordnung des Rates der Volksbeauftragten⁵⁾ auch für Württemberg gelte, da das Begnadigungsrecht bis zur Revolution dem König zugestanden habe und nun auf die provisorische württembergische Regierung übergegangen sei, und in der Auseinandersetzung mit der Auffassung des Landgerichts Stuttgart, die Revolution habe an der Unzuständigkeit des Reiches in Gnadensachen, soweit die Justizhoheit dem württembergischen Staat zustehe, nichts geändert, kommt das Reichsgericht ohne alle Umschweife zu sehr nüchternen Feststellungen hinsichtlich der tatsächlichen Machtverhältnisse:

1. Die Befugnis des Rates der Volksbeauftragten zum Erlaß der Verordnung beruhe auf der faktisch von ihm ausgeübten Gewalt. Dies werde zumindest stillschweigend allgemein anerkannt.

2. Weiterhin habe der Bundesrat — wiederum kraft faktischer Veränderungen — seine Eigenschaft als Organ der Reichsgesetzgebung verloren, so daß der Rat der Volksbeauftragten einziges Organ der Reichsgesetzgebung sei. In dieser Eigenschaft sei er natürlich auch befugt, seine Zuständigkeit auch auf Gebiete auszudehnen, die bisher ausschließlich den Trägern der Landesstaatsgewalten zustanden.

Überdies wird die auf die „normative Kraft des Faktischen“ gestützte Begründung noch durch einige, allerdings durch die Einleitung „im übrigen“ zur Zweitrangigkeit verurteilte Rechtsausführungen ergänzt, die besagen, daß

3. die Nationalversammlung und der Staatenschuß diese Zuständigkeitserweiterung nachträglich gebilligt hätten und sie auch nicht gegen das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919⁶⁾ verstoße.

In diesen beiden Entscheidungen ging es also im wesentlichen darum, den bewußtseinsmäßig noch nicht auf der Höhe der Ereignisse angelegten Angehörigen der eigenen, herrschenden Klasse den Fingerzeig zu geben, daß ein Anrühren des gesamten Problemkreises „Identität und Kontinuität“ und ein Anzweifeln einzelner Befugnisse des Rates der Volksbeauftragten höchst unzweckmäßig sei, weil revolutionäre Kräfte daraus leicht eine¹⁾ prinzipielle Frage machen könnten.

Ungefähr zur gleichen Zeit stand der 2. Strafsenat vor im Wesen gleichen, hinsichtlich der Lösung aber bedeutend schwierigeren Fragen. Er hatte den ersten großen konterrevolutionären Massenmord an den revolutionären Arbeitern Berlins durch die Führer der jungen Republik zu rechtfertigen. Dennoch wäre es verwunderlich gewesen, wenn die Richter des deutschen Reichsgerichts, die auf dem preußischen Beamtenweg emporgekommene Elite der Reaktion, das nicht vermocht hätten.

Der 2. Strafsenat hatte die Ungesetzlichkeit der Handlungen der Berliner Arbeiter festzustellen, die sich anläßlich der Absetzung des Polizeipräsidenten Eichhorn

durch die preußische Regierung erhoben hatten, jener willkürlichen Absetzung, die bekanntlich der Auftakt zur Entwaffnung der Arbeiterschaft war. Das Urteil vom 4. April 1919⁷⁾ begründete die Ungesetzlichkeit damit, daß nach der Verdrängung der Bundesfürsten die oberste Gewalt auf den Rat der Volksbeauftragten übergegangen sei und dieser gezeigt habe, daß er gewillt und in der Lage sei, diese Gewalt auszuüben. Da aber für eine zweite oberste Staatsgewalt kein Platz im Staate sei, müsse das Verhalten der revolutionären Arbeiter als strafbar, nämlich als Aufruhr, Widerstand gegen die Mannschaften der bewaffneten Macht und Bildung eines bewaffneten Haufens angesehen werden.

Während der Aufruhr mit wenigen dürren Worten durch diese These der normativen Kraft des Faktischen begründet wird, widmet das Urteil der Frage, ob Noskes Truppen „Mannschaften der bewaffneten Macht“ im Sinne des § 113 Abs. 3 StGB sind, sehr breiten Raum. Das hat seinen guten Grund. Vorläufig spricht der Senat noch von Freiwilligen, die die Regierung zur Bekämpfung des Aufstandes habe anwerben lassen, und vergleicht sie mit den in § 113 genannten Gemeindefürsorge- und Bürgerwehren, um dann nach etlichen formalen Begriffsbestimmungen, wie „geordneter Personenverband“, „einer der soldatischen ähnlichen Disziplin“ usw., noch etwas zurückhaltend zu erklären, es läge kein ersichtlicher Grund vor, die Noske-Truppen hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes des § 113 StGB schlechter zu stellen.

Durch diese Entscheidung ist aber schon das Terrain vorbereitet, auf dem dann der 5. Strafsenat ein Vierteljahr später in seinem Urteil vom 12. Juli 1919⁸⁾ zur offenen Legalisierung der reaktionären Freikorps übergehen kann. Die Truppen eines Freikorps, das auf Weisung der Regierung in das Ruhrgebiet einrückt, handeln nach der Auffassung des Reichsgerichts in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes; dagegen stellt die sich auf Anordnung des Arbeiter- und Soldatenrates versammelnde örtliche Sicherheitswehr eine „Zusammenrottung“ im Sinne des § 115 StGB dar.

Während in dem Urteil vom 4. April 1919 die Frage, ob die konterrevolutionären Truppen „Mannschaften der bewaffneten Macht“ sind, unter Berufung auf ihre Anwerbung durch die Regierung bejaht wird, berührt die Entscheidung vom 12. Juli 1919 die Frage des Zustandekommens der Truppe gar nicht mehr. Ein Jahr später stellt das Urteil des 2. Strafsenats vom 16 April 1920⁹⁾ bezüglich der republikanischen Soldatenwehr fest, daß die Art und Weise der Bildung einer solchen Formation für ihre Zurechnung zur „bewaffneten Macht“ unerheblich sei und eine nachträgliche Anerkennung durch die Reichsregierung ausreiche.

Das Urteil des 5. Strafsenats vom 12. Juli 1919 zeigt ferner mit aller Deutlichkeit, daß zwischen der Legalisierung der Freikorps einerseits und der Illegalisierung der revolutionären Organe der Werktätigen, der Arbeiter- und der Soldatenräte andererseits ein untrennbarer Zusammenhang besteht. So ist es im Zuge dieser Entwicklung nur selbstverständlich, daß Angehörige des Leipziger Arbeiter- und Soldatenrates, die vom Oberbürgermeister die Abtretung städtischer Bankguthaben forderten, um Arbeiterlöhne zahlen zu können, und im Weigerungsfälle mit Verhaftung drohten, wegen Nötigung bestraft werden¹⁰⁾. Und ebenso selbstverständlich muß einer vom Arbeiter- und Soldatenrat eingerichteten Platzkommandantur die rechtliche Anerkennung als Behörde versagt bleiben¹¹⁾. Denn wer sind schon die Arbeiter- und Soldatenräte, nachdem sie, von Ebert und Scheidemann betrogen, diesen treuen Sachwaltern der Bourgeoisie die Macht ausgeliefert hatten und die Reaktion inzwischen als Mehrheit in Weimar eingezogen ist?

Während der Strafrichter aktiv in die revolutionären Auseinandersetzungen eingreifen und klar aussprechen mußte, wo die Grenze zwischen den von der Bourgeoisie noch geduldeten und den von ihr mißbilligten, die Ent-

4) RGSt Bd. 53 S. 20.
5) RGBl. 1918 S. 1415.
6) RGBl. 1919 S. 169.

7) RGSt Bd. 53 S. 65.
8) RGSt Bd. 53 S. 305.
9) RGSt Bd. 54 S. 310.
10) RGSt Bd. 54 S. 152.
11) RGSt Bd. 54 S. 149.